

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0781/2022**

Datum: 17.11.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
02.23 - Referat für Wirtschaftsförderung

Betrifft: Anpassung des Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaketes III

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	05.12.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	08.12.2022	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III mit Stand vom 01.01.2023.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III in der Fassung vom 01.01.2023

Anlage 2: Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III in der Fassung vom 01.07.2022 mit der Kennzeichnung der beabsichtigten Änderungen (Synopsis)

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung: Die Neufassung der Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III beinhaltet die Konkretisierung der förderfähigen Maßnahmen sowie die Ausweitung des Förderumfangs sowie der Zuwendungsempfänger im Bereich der Unternehmensförderung. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel gemäß Beschluss 26/274/22 vom 22.02.2022 bleibt von dieser Anpassung unberührt.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Folgen der andauernden weltpolitischen Lage sind die Verteuerung von Energie und weiteren Roh- und Betriebsstoffen, gestörte Lieferketten, steigende Lohnkosten sowie eine in ihrer Entwicklung nicht vorhersehbare Inflation. Dies wird zu finanziellen Mehrbelastungen führen, wenn es keine Einschränkungen der bisherigen Angebote geben soll. Gleichmaßen sind insbesondere sehr kleine Unternehmen und Soloselbstständige im Wettbewerb mit großen Unternehmen bestrebt und angehalten, ein vielfältiges Angebot an eine größtmögliche Zielgruppe zu richten und sich auf diese Weise von den größeren Wettbewerbern, die die finanziellen Belastungen erst zu einem späteren Zeitpunkt an die Endkunden weitergeben müssen, abzuheben. Zudem werden Ansiedlungs- als auch Gründungsvorhaben aufgrund der Planungsunsicherheiten verzögert. Die bereits durch den demografischen Wandel und die Pandemie angespannte Situation der Fachkräftesicherung wird zusätzlich erschwert. Im Sinne des Klimaschutzes ist die Transformation zu einer nachhaltigen und klimaschonenden Wirtschaft in Deutschland angestoßen.

Um diesen geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und auch im folgenden Jahr den Unternehmen im Sinne der Förderrichtlinie ein verlässlich planbares und damit vergleichbares Unterstützungsangebot zu unterbreiten, wird das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III den sich ergebenden Notwendigkeiten angepasst. Insbesondere die zuwendungsfähigen Maßnahmen und der Kreis der Zuwendungsempfänger werden konkretisiert und hinreichend ergänzt. Ebenfalls werden die zahlenmäßigen Verweise auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch allgemeine Formulierungen ersetzt.

Aufgrund der akuten Notwendigkeit sollen diese Anpassungen in Form einer Neufassung der Förderrichtlinie ab dem 01. Januar 2023 in Kraft treten.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Richtlinie selbst hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Berücksichtigung geltender umwelt- und klimaschutzrelevanter Ansprüche bei der Umsetzung der Maßnahmen ist jedoch in der Richtlinie explizit aufgeführt. Zudem erfolgt an geeigneter Stelle die explizite Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen im Hinblick auf Energie- und Ressourcenschonung.